



EINWOHNERGEMEINDE
DEITINGEN

Ehrungsreglement vom 01. Januar 2017

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat
beschliesst:

Einleitung

- § 1 Mindestanforderung für eine Ehrung ist eine volle Amtsperiode. Geehrt wird grundsätzlich nur, wer von allen (oder einem wesentlichen) Ämtern zurücktritt. Für Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.
- § 2 Die Reglementierung soll nur Grundlage sein. Der Gemeindepräsident oder der Gemeinderat sollen im Rahmen ihrer Kompetenzen handeln.

Geltungsbereich

- § 3 Leistungen die schon in anderen Reglementen gewürdigt werden (z. B. Dienstaltersgeschenke usw.) fallen nicht mehr unter dieses Reglement.

Grundlagen

- § 4 Abhängig von der geleisteten Amtszeit wird den ausgetretenen Gemeindefunktionären ein Geschenkgutschein des Gewerbevereins Wasseramt Ost überreicht:

	1 Amtsperiode	2 Amtsperio- den	3 Amtsperioden	4 Amtsperio- den
Gemeindepräsident	Fr. 200.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00	Fr. 1'500.00
Vizepräsident	Fr. 100.00	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Gemeindeschreiber	Fr. 100.00	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Gemeinderat	Fr. 100.00	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Gemeinderat-Ersatz	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Präsident Kommission	Fr. 100.00	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Aktuar Kommission	Fr. 100.00	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Mitglied Kommission	Fr. 100.00	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 500.00
Delegierte	Fr. 50.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00
Ersatzdelegierte	Präsent	Präsent	Präsent	Präsent

Zuständigkeit

- § 5 ¹ Für Ehrungen ist der zuständige Ressortleiter des Gemeinderates verantwortlich.
- ² Für die Altersehrung der Dorfbevölkerung ist der Ressortleiter Information und Spezielles zuständig.
- ³ Für die Organisation und Information von Ehrungen im Rahmen von Wahlerfolgen (Bund und Kanton) ist der Ressortleiter Information und Spezielles zuständig.
- ⁴ Für die Organisation und Information von Ehrungen im Rahmen von Sporterfolgen (National und International) ist der Ressortleiter Kultur, Freizeit und Jugend zuständig.
- ⁵ An Vereinsempfängen wird nur auf Einladung teilgenommen.

Schlussbestimmungen

§ 6 ¹ Mit Inkrafttreten dieses Ehrungsreglements ist das Reglement über Ehrungen vom 24.10.2001 mit all seinen Änderungen und all diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Dieses Ehrungsreglement tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen
beschlossen am 25. Mai 2016.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Bruno Eberhard

Beatrice Stampfli

Anhang I zum Ehrungsreglement vom 01. Januar 2017**1. Ehrungen von Vereinen**

1.1.	Kantonalmeister	Fr.	200.00
1.2.	Schweizermeister	Fr.	500.00
1.3.	Europameister	Vom GR zu bestimmen	
1.4.	Weltmeister/Olympiasieger	Vom GR zu bestimmen	
1.5.	Aufstieg der 1. Sportmannschaft in eine höhere Liga	Fr.	100.00
1.6.	Aussergewöhnliche Leistung	Vom GR zu bestimmen	
1.7.	Aufstieg in höhere Kategorie	Fr.	100.00
1.8.	Jubiläum; 25, 50, 75 oder 100 Jahre	Fr.	10.00 / pro Jahr

2. Totenehrung

2.1.	Alle fest angestellten Personen inkl. Lehrkräfte Alle Behördenmitglieder	- Kranz und Todesanzeige
2.2.	Angehörige im engeren Familienkreis	- Trauerkarte

3. Genehmigung

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Deitingen beschlossen am 25. Mai 2016

B. Eberhard, Gemeindepräsident

B. Stampfli, Gemeindeschreiberin